



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1992

Nummer 48

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	29. 9. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	424
7843	13. 10. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung . . .	425
	24. 9. 1992	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 (Ausgleichsabgabesatzung 1993)	425
	7. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Müllheizkraftwerk Weisweiler“ neben dem Braunkohlenkraftwerk Eschweiler-Weisweiler)	425
	7. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (ehemalige Zeche Minister Stein im Gebiet der Stadt Dortmund)	426

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Feldes- und Förderabgaben
Vom 29. September 1992**

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „ab 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
2. In § 16 werden die Worte „ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 32 vom Hundert“ durch die Worte „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 8 vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 18 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Sonstige Befreiung von der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdöl, das

1. aus Totöllagerstätten,
 2. aus auflässigen Lagerstätten,
 3. aus Teufenbereichen von mehr als 4000 m
 4. mit Hilfe von Tertiärverfahren zusätzlich,
 5. mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich
- gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 1997 50 vom Hundert der sich aus § 16 ergebenden Förderabgabe.“
5. In § 22 werden die Worte „ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 32 vom Hundert“ durch die Worte „ab 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 1993 16 vom Hundert“ ersetzt.
 6. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
 7. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 sind bei der Ermittlung der Preise die Erlöse um die auf das gewonnene Naturgas nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), entfallende Mineralölsteuer zu kürzen.“
 8. § 23 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesoberbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt.“
 9. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Dabei ist davon auszugehen, daß die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.“

10. § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abgabepflichtige kann ferner den Bemessungsmaßstab für Naturgas, das in Reinigungsanlagen

durchgesetzt wird, um 0,4 Pf pro m³ Naturgas mindern.“

11. In § 24 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Abgabepflichtige wird von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird.“
13. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Abgabepflichtige wird von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Teufenbereichen von mehr als 5000 m gefördert wird.“
14. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 und Absatz 2 beginnen mit der Aufnahme der Förderung und werden bis zum 31. Dezember 1997 gewährt.“
15. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Abgabepflichtige wird für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Förderung von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1990 begonnen worden ist.“
16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 1997 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Schwefel befreit.“

17. § 28 wird aufgehoben.
18. In § 29 werden die Worte „ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
19. In § 31 werden die Worte „ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
20. In § 33 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
21. In § 34 werden die Worte „ab 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
22. In § 36 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
23. In § 37 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.
24. In § 38 werden die Worte „vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992“ durch die Worte „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 5 bis 10 und Nr. 12 bis 17 tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1992

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

- GV. NW. 1992 S. 424.

7843

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Rind- und
Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung**

Vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 9. Oktober 1990 (GV. NW. S. 579) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Herbert Schnoor

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1992 S. 425.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland
für das Haushaltsjahr 1993
(Ausgleichsabgabesatzung 1993)**

Vom 24. September 1992

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 24. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziffer 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78), für das Jahr 1993 43,25 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1991 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1991 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. April 1992 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeter Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1993.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm
Thißen Zylajew

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland.

Nach § 6 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 5. Oktober 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- GV. NW. 1992 S. 425.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 1. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/
Kreis Aachen (Darstellung eines Standortes für eine
Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage
„Müllheizkraftwerk Weisweiler“ neben dem
Braunkohlenkraftwerk Eschweiler-Weisweiler)**

Vom 7. Oktober 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 6. März 1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/

Kreis Aachen (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Müllheizkraftwerk Weisweiler“ neben dem Braunkohlenkraftwerk Eschweiler-Weisweiler), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 25. Juni 1992 - VI B 1 - 60.691 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Aachen und beim Stadtdirektor der Stadt Eschweiler zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1992 S. 425.

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebiets- entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (ehemalige Zeche Minister Stein im Gebiet der Stadt Dortmund)

Vom 7. Oktober 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (ehemalige Zeche Minister Stein im Gebiet der Stadt Dortmund), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 23. September 1992 - VI B 1 - 60.15.11 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1992 S. 426.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682-238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359